Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2572

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 42100 - 1865/51

Bonn, den 17. September 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. September 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes

zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) erhält folgende Ziffer 4 a:

„4 a. Als § 6 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

‚§ 6 a

(1) Anstatt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Absatz 1 zu beschließen, trägt das Patentamt auf Antrag des Anmelders das Zeichen ein, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der beschleunigten Eintragung des Zeichens glaubhaft macht. Ist die Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 1 bereits beschlossen, so ist der Antrag nicht mehr zulässig. Mit dem Antrag ist eine besondere Gebühr von 50 DM zu entrichten.

(2) Das eingetragene Zeichen wird nach § 5 Absatz 2 bekanntgemacht. Gegen die Eintragung des Zeichens kann Widerspruch erhoben werden. Auf das Widerspruchsverfahren sind die Bestimmungen in § 5 Absätze 3 bis 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(3) Verneint das Patentamt durch den Beschluß (§ 5 Absatz 6) die Übereinstimmung der Zeichen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Stellt es die Übereinstimmung der Zeichen fest, so wird das nach Absatz 1 eingetragene Zeichen gelöscht. Die Löschung des Zeichens hat die Wirkung, daß das Zeichen als von Anfang an nicht eingetragen gilt. Die Bestimmungen in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.‘ “

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Durch § 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) ist das im Warenzeichengesetz vorgesehene Verfahren zur Eintragung von Warenzeichen bis auf weiteres geändert worden. Nach der neuen Regelung ist jedes Warenzeichen vor der Eintragung drei Monate lang bekanntzumachen. Das hat zur Folge, daß von der Anmeldung eines Warenzeichens bis zu seiner Eintragung in der Regel mehr als sechs Monate vergehen. Die Prioritätsfrist für Auslandsanmeldungen beträgt aber nach Artikel 4 C der Pariser Verbandsübereinkunft nur sechs Monate seit dem Zeitpunkt der Anmeldung im Ursprungsland. Andererseits setzt die internationale Registrierung von Warenzeichen nach Artikel 1 Absatz 1 des Madrider Markenabkommens die Eintragung des Zeichens im Ursprungsland voraus. Ebenso ist in zahlreichen Ländern für die nationale Eintragung der Nachweis der Heimateintragung erforderlich. Die internationale Registrierung und die Auslandsanmeldung können also unter Wahrung der Priorität der Erstanmeldung nur dann durchgeführt werden, wenn die Eintragung des Zeichens beim Deutschen Patentamt innerhalb der Sechs-Monats-Frist erfolgt. Dies ist aber mit dem gegenwärtigen Eintragungsverfahren nach § 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im allgemeinen nicht zu erreichen.

Eine Änderung der internationalen Abkommen in dem Sinne, daß entweder die Prioritätsfrist auf 12 Monate verlängert oder die internationale Registrierung nicht mehr von der Eintragung, sondern von der Anmeldung des Zeichens im Ursprungsland abhängig gemacht wird, ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite besteht für die deutsche Wirtschaft ein dringendes Bedürfnis, eine Möglichkeit zur Ausnutzung der Prioritätsfrist zu schaffen.

II.

Die Neuregelung ist als § 6 a in das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 134) in der Fassung des § 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) eingefügt worden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich nur um eine Übergangsregelung handelt, die gemäß § 37 Absatz 2 des Ersten Überleitungsgesetzes wieder außer Kraft gesetzt werden kann. Es ist erwogen worden, das Warenzeichengesetz sogleich endgültig entsprechend der Neuregelung zu ändern. Davon ist jedoch abgesehen worden, um der späteren Neugestaltung des Warenzeichenrechts, wie sie nach Beendigung des Überleitungsstadiums und nach den Ergebnissen der nächsten Revisionskonferenz des Pariser Unionsvertrages notwendig werden wird, nicht vorzugreifen.

Im einzelnen wird zu der Neuregelung bemerkt:

1. Absatz 1 des § 6 a sieht vor, daß das Patentamt auf Antrag das angemeldete Zeichen sofort eintragen kann, wenn die Voraussetzungen für einen Beschluß auf Bekanntmachung einer Anmeldung nach § 5 Absatz 1 des Warenzeichengesetzes vorliegen und der Anmelder ein Interesse an der beschleunigten Eintragung glaubhaft macht. Ein solches Interesse wird in all den Fällen bejaht werden können, in denen ein Anmelder eine internationale Registrierung oder eine Anmeldung in solchen Staaten vornehmen will, die den Nachweis der Heimateintragung verlangen; ferner dann, wenn der Anmelder gegen eine Verletzung seines Warenzeichens im Wege der Klage vorgehen will.

   Der Zweck dieser Regelung kann nur dann erreicht werden, wenn die Zahl der nach dem neuen Verfahren gestellten Anträge so gering bleibt, daß dem Patentamt die Bearbeitung und Erledigung tatsächlich vor Ablauf der Prioritätsfrist möglich ist.

Die Behandlung des Antrags ist daher von der Zahlung einer besonderen Gebühr von 50 DM abhängig gemacht worden.

Die mit Absicht nicht gering bemessene Gebühr soll einer Beschränkung der Zahl der Dringlichkeitsanträge dienen. Sie ist eine Antragsgebühr und verfällt mit der Antragstellung ohne Rücksicht darauf, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht. Gerade dadurch soll der Anmelder gezwungen werden, nur in den wirklich dringenden Fällen den Antrag auf sofortige Eintragung zu stellen.

2. § 6 a Absatz 2 bestimmt, daß mit oder nach der Eintragung das Zeichen nach § 5 Absatz 2 des Warenzeichengesetzes — also wie eine Anmeldung — bekanntgemacht wird. Wie gegen eine Anmeldung ist gegen die Eintragung die Möglichkeit gegeben, Widerspruch zu erheben. Die Eintragungsfähigkeit des Zeichens unterliegt also in dem beschleunigten Verfahren derselben Prüfung wie in dem normalen Verfahren. Auf das Widerspruchsverfahren sind daher die Bestimmungen des § 5 Absätze 3 bis 6 und Absatz 8 entsprechend anzuwenden. Dem Anmelder erwachsen aus der Beschleunigung keine anderen Vorteile als die der vorzeitigen, aber keineswegs endgültigen Eintragung. Für etwaige Auslandsanmeldungen birgt das beschleunigte Verfahren für den Anmelder die Gefahr in sich, daß das Zeichen in dem sich an die Bekanntmachung anschließenden, nach der Eintragung durchgeführten Widerspruchsverfahren gelöscht werden kann und daß hierdurch in den Fällen, wo die ausländische Anmeldung von dem Fortbestand der deutschen Heimateintragung abhängig ist, auch die ausländische Anmeldung hinfällig wird. Das würde dann zu einem unbilligen Ergebnis führen, wenn der Anmelder in der Klage nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes gegen den Widersprechenden obsiegt und damit rechtskräftig festgestellt wird, daß die Löschung unberechtigt war. Um diese Unbilligkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich für den Anmelder, die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes zu beantragen.

3. Da das Widerspruchsverfahren nach dem Ersten Überleitungsgesetz auf angemeldete Zeichen abgestellt ist, die erst eingetragen werden sollen, mußte es für die im Dringlichkeitsverfahren bereits eingetragenen Zeichen entsprechend geändert werden. § 6 a Absatz 3 sieht daher vor, daß im Dringlichkeitsverfahren an die Stelle der Eintragung des neu angemeldeten Zeichens (§ 6 Absatz 1 WZG) die Zurückweisung des Widerspruchs und an die Stelle der Versagung der Eintragung (§ 6 Absatz 2 WZG) die Löschung des Zeichens tritt. Die Löschung wird gemäß § 3 Absatz 3 WZG veröffentlicht. Sie wirkt auf den Zeitpunkt der Eintragung zurück, so daß der Anmelder irgendwelche Rechte aus der Eintragung nach der Löschung nicht geltend machen kann.